

7. / 1. 1919

### Die Anmeldung von Wertpapieren, Bargeld, Luxusbesitz und Vermögen im Ausland.

Wir veröffentlichen angeichts der gegenwärtig bestehenden vielfachen Unklarheiten im nachstehenden eine im Staatsamt für Finanzen vorbereitete und in den nächsten Tagen zur amtlichen Publikation gelangende populäre Erläuterung der die weitesten Kreise berührenden Bestimmungen der Vollzugsanweisung über die Vermögensanmeldung. Sie betreffen die Anmeldung von nicht in

inländischer (als Inland gilt das deutschösterreichische Staatsgebiet mit Ausnahme der von andern Staaten besetzten Gebiete) bankmäßiger Verwahrung befindlichen Wertpapieren, in- und ausländischem Bargeld, sonstigen gemünzten Edelmetall, ausländischen Zahlungsmitteln anderer Art, ungemünztem und unverarbeiteten Edelmetall, hochwertigem Luxusbesitz, ferner von im Ausland befindlichen Vermögensschaften.

#### 1. Was ist inländische bankmäßige Verwahrung?

Als inländische bankmäßige Verwahrung erscheint die Verwahrung im offenen Depot bei der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Vorschußkasse usw.), bei einer inländischen öffentlichen Kasse oder bei Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiersgeschäfte betreiben. Wertpapiere gelten auch dann als in inländischer bankmäßiger Verwahrung stehend, wenn sie sich zwar im Auslande befinden, aber bei einer inländischen Depotstelle verzeichnet sind und durch diese verrechnet werden.

#### 2. Verwahrungszwang für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates.

Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die sich mindestens seit dem 13. März 1919 im Inlande, aber nicht in bankmäßiger Verwahrung befinden, müssen bis 15. Mai 1919 in die inländische Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts übertragen werden, widrigenfalls der Zinsendienst für diese Schuldverschreibungen mit 31. Mai 1919 eingestellt wird. Dieser Verwahrungszwang besteht:

1. allgemein für derartige Schuldverschreibungen, die ausländischen Staatsangehörigen, Gesellschaften oder juristischen Personen, die ihren Sitz im Auslande haben, deutschösterreichischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Auslande haben oder deutschösterreichischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder juristischen Personen gehören, die ihren Wohnsitz (Sitz) im Inlande und im Auslande Betriebsstätten haben;
2. für alle derartigen Schuldverschreibungen, die andern als den unter 1. angeführten Personen gehören, wenn sie sich in Wien, in den Landeshauptstädten oder in andern von den Finanzlandesbehörden bezeichneten Orten befinden, in denen die Einrichtungen der Kreditinstitute eine zwangsweise Verwahrung zulassen.

Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die nach dem 13. März 1919 ins Inland gebracht worden sind oder gebracht werden, unterliegen allgemein dem Verwahrungszwang.

Ausnahmen von diesem Verwahrungszwang bestehen nur für den Eigenbesitz der Länder, Bezirke und Gemeinden, inländischen Niederlassungen inländischer oder ausländischer Kreditinstitute und inländischer gewerbsmäßiger Bankiers, inländischer Versicherungsgesellschaften auf Aktien und wechselseitigen Versicherungsanstalten, auch wenn sie ihre Betriebe über Deutschösterreich hinaus erstrecken, sowie für Schuldverschreibungen, die auf Namen lauten (inkuliert sind).

#### 3. Was ist anzumelden?

Anzumelden sind mit den unter 4. angeführten Ausnahmen folgende Vermögensschaften:

- I. Im Inlande, aber nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindliche Vermögensschaften:
  1. Wertpapiere, nämlich: Aktien, Anzeigenscheine, Schuldverschreibungen aller Art, Interimsscheine, Einlagebücher ausländischer Einlagestellen, Lose, Versicherungspolice mit Ausnahme der Schadens- und Unfallversicherungspolice, vom Mantel abgeforderte, nach dem 31. Mai 1919 fällig werdende Coupons, Pfandscheine über verpfändete Wertpapiere usw.;
  2. in- und ausländisches Bargeld, nämlich: Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten, unverzinsliche Kassenscheine, Notgeld, Gutscheine über zur Kennzeichnung eingefertigte Banknoten;
  3. sonstiges gemünztes Edelmetall, zum Beispiel Dukaten, Maria Theresien-Daler usw.;
  4. ausländische Zahlungsmittel anderer Art (als Bargeld), nämlich: Wechsel, Schecks und Anweisungen, die im Auslande zahlbar sind;
  5. ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall (Platin, Gold und Silber);
  6. Luxusbesitz, nämlich:
    - a) unverarbeitete, beziehungsweise ungefacete Edelsteine und Perlen ohne Beschränkung auf eine Wertgrenze;
    - b) Gegenstände (Gebrauchs-, Schmuck- und Bierfachen) aus Gold, Platin, Silber, Edelsteinen, Perlen, ferner Kunstgegenstände und Antiquitäten, wenn sie einzeln oder in einer vom Verkehr als Einheit behandelten Mehrzahl mehr als 2000 K. wert sind. Bei Beurteilung dieser Wertgrenze ist

der Kaufpreis, beziehungsweise der Wert zur Zeit der unentgeltlichen Erwerbung, wenn die Erwerbung nach dem 1. Jänner 1900 erfolgt ist, andernfalls die zu diesem Zeitpunkt übliche Bewertung derartiger Gegenstände maßgebend;

c) Sammlungen von Gegenständen der unter b) angeführten Art, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Erwerbung, wenn ihr derzeitiger Gesamtwert 2000 K. übersteigt.

II. Im Auslande befindliche Vermögensschaften ohne Unterschied der Verwahrungsart, also auch soweit sie in Schrankfächern oder geschlossenen Depots liegen:

1. alle unter I. angeführten Vermögensschaften;
2. im Auslande bestehende Guthaben (Aktiva- und Passivsaldo) aus Kontokorrenten oder Girokonten und dergleichen;
3. im Auslande bestehende Guthaben aus Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlagehefte, verzinsliche Kassenscheine, Kontobücher und dergleichen bei Kreditinstituten (Banken, Sparkassen, Vorschußkassen und dergleichen) und Personen, die gewerbsmäßig Bankiersgeschäfte betreiben.

#### 4. Ausnahmen von der Anmeldepflicht.

Nicht anzumelden sind:

- a) Gegen Zahlungen, Stundungsscheine oder ähnliche Dokumente gezeichnete Kriegsanleiheobligationen, wenn der Nennwert der einzelnen Obligationen 1000 K. nicht übersteigt;
  - b) Lose der Klassenlotterie, andre Lose, deren Nennbetrag 40 K. für das Stück nicht übersteigt, ferner Brämiencoupons, beziehungsweise Gewinnscheine solcher Lose, wenn der Nennbetrag der einem Eigentümer gehörigen Lose 200 K. nicht übersteigt;
  - c) Einlagen gegen Einlagebuch oder Einlagehefte, wenn die einer Person gehörigen Einlagen 1000 K. nicht übersteigen;
  - d) inländisches Papiergeld bis zum Betrage von 5000 K.;
  - e) Versicherungspolice (über Lebens-, Erlebens-, Ausstattung-, Mitgift-, Kriegsanleiheversicherungen usw.), die auf einen Kapitalbetrag bis 2000 K. und Rentenversicherungspolice, die auf einen jährlichen Rentenbezug bis 200 K. lauten;
  - f) Gegenstände, die für den unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch geweiht sind (Sakralien), Taschenuhren und andre zum Tragen am Körper bestimmte Uhren, in fortgesetzter Verwendung stehende Möbelstücke und für den täglichen Gebrauch der Haushaltsangehörigen notwendige Eßgeräte, ferner Gegenstände, die zum Betriebskapital oder Warenlager eines Geschäftsmannes gehören, endlich der Besitz von Künstlern an Gegenständen eigener Erzeugung.
- Singegen befreit die schon früher erfolgte Anmeldung der in Schrankfächern oder geschlossenen Depots verwahrten Vermögensschaften nicht von der noch maligen Anmeldepflicht.

#### 5. Wer ist anmeldepflichtig?

Anmeldepflichtig ist der Eigentümer, der zugleich Hinterleger ist, oder ein von ihm verschiedener Hinterleger, bei gemeinschaftlichen Depots jeder Mitberechtigter, dessen Anmeldung auch für die übrigen Mitberechtigten gilt, und zwar:

I. bezüglich der im Inlande, aber nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögensschaften:

1. für Wertpapiere: jede physische Person, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechtes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Sitz;
2. für inländisches Papiergeld: jede physische Person, die im Inlande ihren Wohnsitz hat oder sich seit 1. Jänner im Inlande aufhält;
3. für inländisches gemünztes Bargeld, ausländisches Bargeld, andre ausländische Zahlungsmittel, sonstiges gemünztes sowie ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall und Luxusbesitz: jede physische Person, die im Inlande ihren Wohnsitz hat oder sich seit 1. Jänner 1918 im Inlande aufhält, ferner offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder juristische Personen einschließlich der inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, die im Inlande ihren Sitz haben;

II. bezüglich der im Auslande befindlichen Vermögensschaften:

1. für inländisches Papiergeld: jede physische Person, die im Inlande ihren Wohnsitz hat oder sich seit 1. Jänner 1918 im Inlande aufhält;
2. für Wertpapiere, inländisches gemünztes Bargeld, ausländisches Bargeld, andre ausländische Zahlungsmittel, sonstiges gemünztes sowie ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall, Luxusbesitz, Guthaben aus Kontokorrenten, Girokonten und dergleichen, Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlagehefte, verzinsliche Kassenscheine, Kontobücher und dergleichen bei der ausländischen Niederlassung eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder einer im Auslande gewerbsmäßig Bankiersgeschäfte betreibenden Person: jede physische Person, die im Inlande ihren Wohnsitz hat oder sich seit 1. Jänner 1918 im Inlande aufhält, ferner offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die im Inlande ihren Sitz haben.

Die Anmeldung kann auch durch Bevollmächtigte geschehen; der Haushaltungsvorstand gilt für die zu seinem Haushalt gehörigen Familienmitglieder als bevollmächtigt.

#### 6. Wo und innerhalb welcher Frist ist die Anmeldung zu erlassen?

Als zuständige Anmeldestelle gilt im allgemeinen die Steuerbehörde erster Instanz, und zwar:

- a) in der Regel jene, in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Anmeldepflichtigen am 13. März 1919 befunden hat; oder
- b) wenn er sich während der Anmeldefrist nicht an seinem Wohnsitz aufhält, jene, in deren Sprengel sich sein Aufenthalt befindet; oder
- c) wenn er im Inlande keinen Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt hat, jene, in deren Sprengel sich die anzumeldenden Vermögensschaften befinden.

An Orten, in denen sich keine Steuerbehörde erster Instanz, aber ein Steueramt befindet, kann die Anmeldung bei diesem, an Orten, in denen auch ein Steueramt fehlt, bei allenfalls von der Steuerbehörde erster Instanz errichteten besonderen Anmeldestellen oder im Falle der Anmeldung von Bargeld und Edelmetallen nach Muster D auch bei dem nach dem Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt des Anmeldepflichtigen zuständigen Postamte erfolgen.

Die Anmeldefrist beginnt am 22. April und endet im allgemeinen mit 31. Mai 1919, für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die außerhalb inländischer bankmäßiger Verwahrung bleiben, mit 15. Mai 1919. Bei in Schrankfächern oder geschlossenen Depots verwahrten Vermögensschaften kann die Anmeldung innerhalb von vierzehn Tagen nach Freigabe des Schrankfaches oder geschlossenen Depots erfolgen, auch wenn die angeführte Frist schon abgelaufen ist.

#### 7. Wie ist die Anmeldung durchzuführen?

Die Anmeldung erfolgt im allgemeinen unter Benützung des bei den Anmeldestellen erhältlichen Modells B, und zwar nach dem Stande vom 13. März 1919.

Bei Luxusbesitz sind Zeitpunkt und Art der Erwerbung sowie der Kaufpreis oder der Wert, zu dem die Uebernahme bei andrer Erwerbart erfolgt ist, anzugeben. Bei umfangreicheren Sammlungen genügt die Angabe der Art und Zahl der Stücke. Sofern sich unter dem Luxusbesitz (mit Ausnahme der ungefaceten Edelsteine und Perlen) Gegenstände befinden, die als Erinnerungszeichen oder aus ähnlichen Gründen für den Besitzer einen Wert der besonderen Vorliebe haben, ist dies in der Anmeldung ausdrücklich anzuführen. Nicht kursierende alte Münzen und Denkmünzen sind nach den für Luxusbesitz geltenden Vorschriften anzumelden.

Das Muster B ist vom Anmeldepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten in dreifacher Ausfertigung auszufüllen, zu unterfertigen und bei der Anmeldestelle zu überreichen. Hierbei hat der Anmeldepflichtige seine Identität durch amtliche Ausweispapiere (Heimatschein, Paß, Tauf- oder Geburtschein, amtliche Legitimation usw.), seinen Wohnsitz oder Aufenthalt durch den Meldezettel und allenfalls seine Vollmacht zu erweisen und den letzten Zahlungsauftrag über die Einkommensteuer mitzubringen.

Wertpapiere, die in der Zeit zwischen dem 13. März und dem Anmeldeungstag in inländische bankmäßige Verwahrung übertragen worden sind, sind in einer Anmerkung zur Anmeldung unter Angabe der Stelle, an die die Uebertragung stattgefunden hat, besonders zu verzeichnen. Bei Anmeldung von Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates ist die Art des Wertpapiers, Nennwert, Serie und Nummer rückweise genau anzugeben. Bei der Anmeldung von Kriegsanleihe des ehemaligen österreichischen Staates ist außer den für Schuldverschreibungen dieses Staates im Muster vorgeschriebenen besonderen Angaben noch anzugeben und glaubhaft zu machen, ob die Kriegsanleihe durch Zeichnung, Uebertragung von Todes wegen oder anderweitig, ferner ob sie vor oder nach dem 1. November 1918 erworben worden ist.

Der Anmeldepflichtige erhält nach vollzogener Anmeldung eine Ausfertigung des Modells B als Beleg zurück; diese ist sorgfältig aufzubewahren.

Wenn Anmeldepflichtige, abgesehen von Einlagen gegen Einlagebuch usw., nur in- und ausländisches Bargeld oder daneben nur gemünztes oder ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall besitzen, kann die Anmeldung statt unter Benützung des Modells B unter Benützung des Modells D erfolgen. Im übrigen gelten auch in diesem Falle die gleichen Vorschriften wie bei Benützung des Modells B mit der Abweichung, daß die Anmeldung unter Benützung des Modells D in Orten, in denen sich kein Steueramt befindet, auch bei dem nach dem Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt des Anmeldepflichtigen zuständigen Postamte erfolgen kann.

#### 8. Kontrollbezeichnung von Wertpapieren.

Die im Inlande befindlichen Wertpapiere werden nach der Anmeldung im allgemeinen einer Kontrollbezeichnung unterworfen.

Ausgenommen sind von den nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Wertpapieren:

a) Lose der Klassenlotterie, andre Lose, deren Nominalbetrag 40 K. für das Stück nicht übersteigt, ferner Brämiencoupons, beziehungsweise Gewinnscheine solcher Lose;

b) Versicherungspolice (über Lebens-, Erlebens-, Ausstattung-, Mitgift-, Kriegsanleiheversicherungen usw.), die auf einen Kapitalbetrag bis 2000 K. und Rentenversicherungspolice, die auf einen jährlichen Rentenbezug bis 200 K. lauten;

c) bis auf weitere Verfügung seit dem 1. November 1918 erworbene Kriegsanleiheobligationen, die andern als den in Abschnitt 2 unter Punkt 1 angeführten Personen gehören, sowie alle diesen Personen gehörigen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die seit dem 13. März 1919 ins Inland gebracht worden sind oder gebracht werden und die nicht als bereits am 13. März 1919 in ihrem Besitz stehend angemeldet worden sind.

Die Kontrollbezeichnung erfolgt durch Aufheben und Entwerfen einer Kontrollmarke auf dem Mantelbogen, bei ausländischen Wertpapieren, nur oder auch auf ausländische Währung lautenden inländischen Wertpapieren und bei inländischen Aktien auf einer vom Anmeldepflichtigen oder der Depotstelle beizubringenden Einlage, die die Art des Wertpapiers, den Betrag in Ziffern und Worten sowie Serie und Nummer zu enthalten hat.

Die Kontrollbezeichnung wird entweder von der Steuerbehörde, und zwar bei der Anmeldung oder in einem späteren Zeitpunkte durchgeführt oder andern Organen übertragen.

Für die Kontrollbezeichnung durch die Steuerbehörde ist eine Manipulationsgebühr von 50 S. für jedes Stück, für die durch andre Organe erfolgende eine solche von 50 S. für das Stück der nach Stücken gehandelten, von ein Halb pro Wille vom Nennwert für andre Papiere, mindestens aber von 50 S. zu entrichten.

Nicht mit der Kontrollbezeichnung versehene anmeldepflichtige Wertpapiere dürfen im allgemeinen vom 16. Mai 1919 an im Inlande nicht wirklich übergeben und auch nicht in Verwahrung übernommen werden. Auf im Inlande befindliche solche Wertpapiere dürfen neue Couponsbögen nicht ausgefolgt, Treffer und Brämien nicht ausgezahlt und ein Aktienbezugsrecht darf damit nicht ausgeübt werden. Weitergehende Befreiungen bleiben vorbehalten.